



Amateurfilmer-Verein-Vinschgau

ehrenamtliche Organisation „EO“

Statuten (Blatt 1 bis 3)

Art. 1.

Der Verein führt den Namen „Amateurfilmer-Verein-Vinschgau“, ist eine ehrenamtliche Organisation „EO“ ein Bildungs- und Freizeitverein und hat seinen Sitz in 39021 Goldrain, Schießstand Lahnweg 11. Das Symbol ist das eigene grafische Logo.

Art. 2

Zweck des Vereins ist es, das Interesse der Allgemeinheit an der Filmkunst zu wecken. Um diesen Zweck zu realisieren, besteht die Haupttätigkeit oder ausschließliche Tätigkeit des Vereins, gemäß GvD 117/2017, Art.5, Abs. 1, Buchstabe i, Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialen Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.

Bei der Umsetzung dieser im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten welche alle gemeinnützigen Charakter haben, will der Amateurfilmer-Verein-Vinschgau folgende Initiativen ergreifen:

- Verbreitung des Videofilms im Vinschgau
- gemeinsames Filmen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches
- Anlegen einer Fachbibliothek
- Veranstaltung von Fortbildungskursen
- Anschaffung von Geräten und Speichermedien
- gemeinsame Exkursionen und Lehrfahrten
- Besuch von Ausstellungen und Messen
- Abhalten von Veranstaltungen
- Herausgabe von Publikationen
- Förderung des Nachwuchses
- Realisierung und Führung eines Club-Lokals
- enthält sich jeder politischen Tätigkeit

Der Verein kann weitere Tätigkeiten gemäß Art.6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit sind; die Entscheidung darüber, welche weiteren Tätigkeiten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden, obliegt dem Vereinsausschuss.

Art. 3

Der Amateurfilmer-Verein- Vinschgau hat keinen finanziellen Gewinn zum Ziel, dies beinhaltet gemäß GvD 117/2017, Art.8, Abs. 1 und 2, die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein vorwiegend der eigenen Mitglieder, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Art. 4

Mitglieder des Vereins sind all jene Personen, die in den Verein aufgenommen werden und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuss. Bei Nichtaufnahme eines Mitgliedsantrages wird dies auch begründet. Der Verein hat aktive Mitglieder, die direkt Bildungs- und Freizeitaktivität betreiben oder ein Amt innerhalb des Vereins bekleiden, passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen, und Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeübt werden, sind ehrenamtlich. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins belegter Spesenersatz gewährt werden.



Art. 5

Bei Nichterledigung des Mitgliedsbeitrages für 2 Jahre wird das betreffende Mitglied nach erfolgloser Zahlungsaufforderung vom Verein ausgeschlossen. Sollte der Ausgeschlossene innerhalb von 3 Jahren wieder Mitglied werden, sind die versäumten Beiträge zu entrichten.

Art. 6

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vereinsausschuss, der Obmann (Präsident), die Revisoren und das Schiedsgericht. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Die Vereinsorgane bleiben 3 Jahre im Amt.

Art. 7

Die ordentliche Vollversammlung wird jährlich einmal einberufen und besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Vollversammlung in erster Einberufung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung, die nach 30 Minuten erfolgt, bei jeder Besetzung, außer bei einer eventuellen Auflösung des Vereins.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse werden durch Handaufhalten gefasst, außer es wird eine andere Form verlangt.

Die ordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe: Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl, die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes, Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins, den Tätigkeitsbericht und die Abrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres zu genehmigen, allgemeine Richtlinien für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und bei Fälligkeit die Vereinsorgane zu wählen. Alle sonstigen Beschlüsse gemäß Art.25 des GvD 117/2017 fallen in die Zuständigkeit der Vollversammlung.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vereinsobmann, der bei Wahlgängen, bzw. Misstrauensanträgen von einem der Vollversammlung vorgeschlagenen Vorsitzenden ersetzt wird. Außer letzterem werden der Vollversammlung 3 Stimmzähler für die Wahlgänge vorgeschlagen

Art. 8

Außerordentliche Vollversammlungen können entweder vom Vereinsausschuss einberufen oder von mehr als $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder verlangt werden.

Art. 9

Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin und wird im Falle von Verhinderung durch den Obmann Stellvertreter ersetzt. Er muss im Voraus über Veranstaltungen der einzelnen Sektionen benachrichtigt werden.

Art. 10

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Obmann (Vorsitzenden, Präsidenten), gemäß Art. 7, der auch den Vorsitz des Vereinsausschusses führt;
- b) dem Obmann Stellvertreter
- c) dem Schriftführer, der neben seinen anderen Aufgaben die Pflicht hat, die Niederschriften der Vollversammlung und der Vereinsausschusssitzungen abzufassen; die Niederschriften werden von ihm, dem Obmann und den Ausschussmitgliedern unterzeichnet;
- d) dem Kassier und
- e) zwei weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereich jeweils festgelegt wird.

Die Bestellung der Ämter gemäß Punkten a), b), c) und d) erfolgt laut Art. 7.

Art. 11

Die Revisoren, die Mitglieder des Vereins sein müssen, haben die Aufgabe der Überwachung der Tätigkeit des Vereinsausschusses in finanzieller Hinsicht. Sie sind nur der Vollversammlung verantwortlich. Sie können jederzeit in die Buchhaltung/Bilanz laut Art.13, Abs. 1 und 2 (vom Kodex des Dritten Sektors) des Vereins Einsicht nehmen.



Amateurfilmer
Verein
Vinschgau

Stefan Gass

Art. 12

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Streitigkeiten über die keine Einigung erzielt werden kann, vor das Schiedsgericht zu tragen und sich der Entscheidung desselben zu unterwerfen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt schriftlich und wird dem Betroffenen sowie dem Vereinsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Art. 13

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und die Mitglieder haften dafür.

Art. 14

Der Verein hat Einnahmen, die aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Beiträgen öffentlicher Körperschaften und Privater und aus Veranstaltungen stammen, sowie Ausgaben. Das Bargeld wird bei einer Bank hinterlegt. Jede Behebung muss vom Kassier oder vom Präsidenten unterzeichnet werden. Der Kassier haftet mit dem Ausschuss für die regelmäßige Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben und muss der Vollversammlung Rechnung ablegen.

Art. 15

Mitglieder die das Ansehen des Vereins schädigen und den Mitgliedspflichten nicht nachkommen, können vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können beim Schiedsgericht Einspruch erheben, welcher dann endgültig entscheidet.

Art. 16

Mitglieder unter 18 Jahren können kein Amt bekleiden und genießen eine 50%ige Reduzierung des Mitgliedsbeitrages.

Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Statut einzuhalten und den Anordnungen des Vereinsausschusses Folge zu leisten. Die Vereinsmitglieder haben laut GvD 117/2017, Art. 15, das Recht in die Vereinsbücher bei der Jahreshauptversammlung oder gegen einen schriftlichen Antrag an den Obmann innerhalb von 15 Tagen Einsicht zu nehmen.

Art. 18

Im Besonderen haben die aktiven Mitglieder die Pflicht, als Teilnehmer oder Organisator, je nachdem in welcher Eigenschaft sie vom Vereinsausschuss eingesetzt werden, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen und immer mit vollem Einsatz, die vom Verein angestrebten Ziele zu fördern.

Art. 19

Abänderungen dieses Statutes kann die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschließen.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das Vermögen nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

Art. 21

Zudem wird darauf verwiesen, dass für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen wird.



Julian Latsch